

VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Gemeinde Miesenbach bei Birkfeld vom 3. Dezember 2024
betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung
der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. und
der §§ 43 Abs.1a und 94d Ziffer 16 STVO 1960 idgF. werden in Verbindung mit dem
Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Miesenbach bei Birkfeld vom 04. Juli 2013
für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen
erlassen:

§ 1

Grabungsarbeiten für den Breitbandausbau

Für das angeführten Straßenstück, das infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden
kann, wird ein Verkehrszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52 lit. a Ziff.1
STVO 1960) angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung.

Wegname	Abschnitt	Länge
Waidachbauerweg	Dorfviertel 51	60 m

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen teilweise eingeschränkt
befahren werden können, wird ein Verkehrszeichen "Achtung Baustelle" (§ 52 lit. a Ziff.1
STVO 1960) angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung.

Wegname	Abschnitt	Länge
Südsiedlungsweg	Dorfviertel 67 und 73	60 m
Stoppbacherweg	Dorfviertel 46, Bergviertel 4	Je 60 m

§ 2

Die in den §§ 1 und 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden für
den Zeitraum vom 9. Dezember 2024 bis 12. Dezember 2024 erlassen.

§ 3

Die verfügten Verkehrsverbote treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und
werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und
Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Gemeindeamt
Die Bürgermeisterin
Miesenbach bei Birkfeld
Dorfviertel 6, 8190 Miesenbach bei Birkfeld
Bez. Weiz Tel.: 0317418223 Fax: -4
e-mail: gde@miesenbachbirkfeld.gv.at
http://www.miesenbach.com

Bernadette Schönbacher